

Satzung der KG „Jüzzenije Plüme 1954 e.V.“

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Die Gesellschaft führt den Namen Gürzenicher Karnevalsgesellschaft Jüzzenije Plüme 1954 e.V.. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düren-Gürzenich
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
 - b. die Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Brauchtumpflege im Heimatgebiet.
 - c. Ständige Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
 - d. Unterhaltung eines Elferrates sowie selbständiger Aktiven- und Jugendgruppen im Rahmen der unter a. – c. aufgeführten Zweckbestimmung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft ist politische und konfessionell neutral.

§ 2 MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in die Gesellschaft.
2. Jugendliche Mitglieder der Gesellschaft wählen einen Jugendobmann/eine Jugendobfrau zu ihrer Vertretung im erweiterten Vorstand.
3. Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
4. Personen und Mitglieder, die sich um die Gesellschaft oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenplüme ernannt werden. Personen des gesetzlichen Vorstandes, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit den dazugehörigen Funktionsbezeichnungen (z. B. Ehrenpräsident) ernannt werden. Über die Ernennung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entschieden. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 3 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu. Sie können die zu § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Den jugendlichen Mitgliedern steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendbestimmungen zu.
3. Die Ehrenmitglieder und Ehrenplüme haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.
4. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung der EU personenbezogene Daten über persönlichen und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitgliederverwaltung speichert Daten im Rahmen der Mitgliedschaft zur Brauchtumpflege und zur historischen Dokumentation.
Jedes Mitglied hat das Recht darauf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - Die Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherter Daten, wenn sie unrichtig sind, zu erbitten
 - Die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten zu erbitten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in § 1 Ziffer 3 genannten Zwecke Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.
2. entfällt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen kann.
 - b. durch Ausschluss - Ausschlussgründe sind:
 1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 2. durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Gesellschaft schädigendes Verhalten
 3. durch Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger erfolgloser Mahnungder Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruches innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
 - c. durch den Tod des Mitgliedes

§ 5 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch durch den Versand der Einladung per E-Mail erfüllt. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder Post an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Adresse/Mailadresse.
 - a. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
 - b. Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
3. Bei Mitgliederversammlungen der Jugendgruppe gelten die gleichen Bestimmungen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Prüfbericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. die Wahl des Vorstandes
 - g. die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - h. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - i. die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschlusses eines Mitgliedes gem. § 4 Ziffer 3.b.
 - j. Anträge
5. Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei zweimaliger Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden (oder Vertreter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen 75 % der stimmberechtigten Mitglieder sein.
7. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist weiterhin einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladung auf 8 Tage verkürzt werden.
8. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn ein Mitglied der Mitgliederversammlung bittet um geheime Abstimmung.
10. Sollte jemand der zur Wahl Stehenden in der Versammlung nicht anwesend sein, so kann dessen Wahl nur erfolgen, wenn hierzu ein schriftliches Einverständnis vorliegt.
11. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Scheidet ein / eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restlaufzeit des Amtsvorgängers

vorzunehmen. Die Wahlperioden der einzelnen Kassenprüfer sind unterschiedlich. Es soll gewährleistet werden, dass pro Jahr höchstens die Neuwahl eines Kassenprüfers /einer Kassenprüferin ansteht.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Präsident/in
 - b. dem erweiterten Vorstand, dem angehören:
 - der/die 2. Geschäftsführer/in
 - der/die 2. Schatzmeister/in
 - bis zu 10 Beisitzer/innen
 - die jeweilige/n Karnevalstollität/en
 - der Jugendobmann / die Jugendobfrau als kooptiertes Mitglied
 - der/die Elferratsvorsitzende als kooptierendes Mitglied
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restzeit des Amtsvorgängers vorzunehmen.
3. Vorstand im Sinnes des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Präsident/in. Je 2 von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3a. Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann für mehrere Vorstandsämter, siehe unter Ziffer 3, vorgeschlagen und gewählt werden.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Jederzeit können Personen zur Beratung des Vorstandes zu Sitzungen hinzugezogen werden.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates und des Jugendvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.
6. Der Vorstand, die Jugendabteilung und der Elferrat können sich im Rahmen des § 1 Ziffer 3 eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.

§ 8 VEREINSLOKAL

Das Vereinslokal soll ein Lokal in Düren-Gürzenich sein. Der Gastwirt soll möglichst Mitglied der Gesellschaft sein. Ein Wechsel des Vereinslokals kann bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 BENENNUNG DER KARNEVALSTOLLITÄT/EN

1. Jedes Mitglied das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, sich um den Thron der Karnevalstollität zu bewerben. Dies kann ein Prinz-Karneval, ein Prinzenpaar, eine Karnevalsprinzessin oder ein Karnevalsdreigestirn sein.
2. Diese Absicht ist schriftlich bis zum 1.10. eines jeden Jahres dem Vorstand mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, wer von den Bewerbern/Bewerberinnen als Tollität/en inthronisiert und der Gesellschaft vorgestellt wird.
3. Zu Beginn einer Session präsentiert die Gesellschaft auf der Eröffnung der Session ihre neue Tollität/en
4. Gleichzeitig erfolgt die Entthronisierung der scheidenden Tollität/en mit Wirkung zum Beginn der neuen Session (11.11. eines jeden Jahres)., da zu diesem Zeitpunkt die Regentschaft der neuen Tollität beginnt.

§ 10 STELLUNG DES PRÄSIDENTEN

Der Präsident ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe auf allen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 11 AUSTRÜSTUNGSSTELLE; KOSTÜME UND INSTRUMENTE

1. Die Mitglieder, die vereinseigenen Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand dem Archivar abzugeben.
2. Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als die der Gesellschaft verwandt werden. Der Archivar hat über das Inventar Liste zu führen und der Mitgliederversammlung Mitteilung zu geben.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Gesellschaft beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe im Stadtteil Düren- Gürzenich.
2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. §§ 55 ff heranzuziehen.
 3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den

Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.10.2022 beschlossen und genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gezeichnet der Vorstand
im Auftrag

Ulrike Schmitz-Dienstknecht
Vorsitzende

Sandra Hennersdorf
2.Vorsitzende

Sebastian Eich
Geschäftsführer

Michael Pütz
Schatzmeister